



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24229, 18/25638

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter „; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind,“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident